



# ***Vereinsatzung***

(Stand: 02.05.2012)

***Turnerschaft Langenau 1964 e.V.***

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der am 28.12.1968 gegründete Verein führt den Namen " Turnerschaft Langenau 1964 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schopfheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schopfheim (Registernummer: VR 113) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Freiburg und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Die Satzung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle – aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz – für die Inhaber von Vereinsämtern verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen mit umfassen.

## **§ 2 Vereinszweck, Aufgaben und Grundsätze**

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 4 Satz 1 beschließen, dass Mitgliedern der Organe und Gremien des Vereins für ihre Vereinstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt werden kann. Der Vorstand kann beschließen, dass entstandene Aufwendungen ersetzt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
    - aktiven Mitgliedern
    - passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
    - Ehrenmitgliedern
  - b. außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine/Vereinigungen)

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters (die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen als erteilt), die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein Vorstandsmitglied bzw. andere Organe des Vereins (z.B. Abteilungsleitung) nach freiem Ermessen delegieren kann. Dem Vorstand steht in jedem Fall ein Vetorecht zu, dieses ist unanfechtbar
3. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden und ist unanfechtbar. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist innerhalb von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.
4. Personen, die sich in vorbildlicher Tätigkeit hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluss des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch beitragsbefreit.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung dem Verein bis drei Monate vor Jahresende zugegangen sein muss. Der Austritt wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.  
Für die Austrittserklärung Minderjähriger, gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
  - b. durch Tod.
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied
    - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
    - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
    - den Verein in seinem Ansehen schädigt
    - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Mitgliederadresse im Rückstand ist.
2. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
3. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Von der Mitteilung des Ausschlusses an ruhen alle Rechte und Funktionen des Betroffenen.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich mit Begründung innerhalb eines Monats beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand legt die Berufung der nächstfolgenden Sitzung des Vereinsrats zum endgültigen Entscheid vor. Vor diesem Entscheid ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt beim Ausscheiden aus dem Verein ihr Amt. Vereinseigentum und Vereinsunterlagen sind unaufgefordert dem Verein zu übergeben. Die Entlastung kann erst durch die nächste Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung erfolgen.
6. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein gemäß Paragraph 4.5 getroffenen Vereinbarung.

## § 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Vereinsbeiträge (z. B. Jahresbeitrag, Sonderbeiträgen), Gebühren (z. B. Aufnahmegebühren, Platz- und Hallenbenutzungsgebühren) und von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.  
Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen werden in die Beitragsordnung des Vereins übernommen. Weitere Einzelheiten und Details der Beitragsordnung des Vereins, werden durch den Vereinsrat beschlossen.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe von künftigen Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
3. Die Zahlungen der Beiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres fällig und werden durch Lastschrift eingezogen. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen oder für eine andere Zahlungsweise kann ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben werden.
4. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge (z.B. Abteilungsbeitrag, Sonderbeiträge), Abteilungsgebühren (Aufnahmegebühren, Kurs- und Trainergebühren), Abteilungsumlagen und sonstige abteilungsspezifische Dienstleistungen beschließen. Die Einführung oder Änderungen bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins bzw. seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins (z.B. Sportstätten, Vereinsheim) unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu nutzen, soweit keine Kapazitätsgrenzen überschritten werden.
2. Alle Mitglieder ab 16 Jahren sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen und den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören, teilzunehmen.
3. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden.
5. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane, als auch den Abteilungen, denen sie angehören, zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen und die Idee der jeweiligen Sportarten nach besten Kräften zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu wahren und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Die Rechte Jugendlicher sind in der Jugendordnung festgelegt.

## **§ 8. Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. der Vorstand
  - b. der Vereinsrat
  - c. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Im übrigen gilt § 31 a BGB ergänzend.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens jedoch sieben Personen und beinhaltet folgende Funktionen:
  - a. 1. Vorsitzende
  - b. 2. Vorsitzende
  - c. Vorsitzende Finanzen
  - d. Vorsitzende Jugend
  - e. bis zu 3 weitere Vorstandsmitglieder
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - a. Der 1. Vorsitzende
  - b. Der 2. Vorsitzende
  - c. Der Vorsitzende Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der drei genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. In den Vorstand wählbar ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vereinsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann aus seinem Zuständigkeitsbereich bestimmte Aufgaben dem Vereinsrat oder der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zuweisen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

7. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vereinsrat und die Mitgliederversammlung sind über wesentliche Vorgänge zu unterrichten.
8. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer angemessenen Frist vor der Sitzung. Die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung müssen nicht bekannt gegeben werden.
9. Der Vorstand ist berechtigt, sich jederzeit der Mitarbeit und Unterstützung anderer Vereinsmitglieder zu bedienen und einzelne Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
10. Zur Erledigung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand notwendige haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter anstellen. Außerdem kann der Vorstand oder der Vereinsrat beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

## **§ 11 Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat besteht aus:
  - a. den Mitgliedern des Vorstands (§ 10, Abs. 1)
  - b. den Abteilungs- bzw. Gruppenleitern oder bei Verhinderung deren Stellvertretern.
2. Der Vereinsrat hat folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - b. Festlegung des Verteilungsschlüssels der Mitgliedsbeiträge für angeschlossene Abteilungen und Untergliederungen
  - c. Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung
  - d. Bestätigung der Jugendordnung
  - e. Beschlussfassung über die Gründung bzw. Auflösung von Abteilungen
  - f. Endgültige Entscheidung in Berufungsfällen bei Vereinsausschlüssen
  - g. Beschlussfassung über abteilungsübergreifende Vereinsveranstaltungen
  - h. Verweis von Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches an die Mitgliederversammlung
  - i. Nachwahlen und Ersatzwahlen von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern
3. Für den Vereinsrat gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 6 entsprechend.
4. Die Sitzungen des Vereinsrat werden von einem Mitglied des Vorstands einberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor der Sitzung.
5. Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB einzuberufen und zu leiten.
2. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Bekanntmachung im offiziellen örtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Schopfheim (Schopfheimer Stadtanzeiger) oder durch eine schriftliche Einladung und der Homepage des Vereins. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit dem Hinweis, dass die Aufnahme von Anträgen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden zu beantragen ist.
3. Verspätete Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn es sich um Dringlichkeitsanträge handelt, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Diese Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung die Zulassung zur Mitgliederversammlung genehmigt. Für Anträge zur Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins gilt dies jedoch nicht.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme der Geschäfts- und Finanzberichte
  - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstands
  - d. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, ausgenommen des Vorsitzenden Jugend, dessen Wahl in der Jugendvollversammlung erfolgt.
  - e. Bestätigung des Vorsitzenden Jugend
  - f. Festsetzung der Vereinsbeiträge (z.B. Jahresbeitrag, Sonderbeiträge), Gebühren (Aufnahmegebühren, Platz- und Hallenbenutzungsgebühren), Umlagen und sonstigen Dienstleistungspflichten der Mitglieder gemäß § 6 der Vereinssatzung
  - g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i. Beschlussfassung über die vom Vorstand bzw. Vereinsrat aus ihrem Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten.
  - j. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Sie müssen jedoch auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim durchgeführt werden.
9. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Ausnahmen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem zuvor vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.  
Hierzu ist er verpflichtet, wenn
  - a. das Interesse des Vereins es erfordert, oder
  - b. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
 Für die Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie bei einer Mitgliederversammlung.

## § 13 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Diese Jugendordnung ist die Grundlage für die Arbeit der Vereinsjugend.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
4. Der Vorsitzende Jugend gehört dem Vorstand des Vereins an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## § 14 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen und Regelungen geben, z. B. Geschäftsordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrungsordnung, Abteilungsordnung. Die Ordnungen und Regelungen sind vom Vereinsrat zu beschließen.

## **§ 15 Ausschüsse**

1. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können die Organe des Vereins Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschüsse haben beratende Funktion.
3. Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen und dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen.

## **§ 16 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall gegründet. Ihnen obliegt die Durchführung des Sportbetriebs in ihrem Fachbereich.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Weiterhin kann die Abteilung ein Führungsgremium nach den Bedürfnissen der Abteilungsstruktur bilden. Die Wahl der Mitglieder des Führungsgremiums erfolgt durch die Abteilungsversammlung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und endet mit der satzungsgemäßen Neuwahl. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
3. Weitere Details können in einer Abteilungsordnung geregelt werden.

## **§ 17 Regelung bei unsportlichem und unehrenhaftem Verhalten**

1. Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen. Er kann über den in § 5 geregelten Ausschluss hinaus Ordnungsmaßnahmen (z.B. Ermahnungen, Verweise, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines sowie Nutzung vorhandener Anlagen, Geldbußen) gegen Mitglieder verhängen, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen oder Ansehen und Vermögen des Vereins schädigen. Vor einem entsprechenden Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Vorstand entscheidet in soweit endgültig.
2. Das Führungsgremium der Abteilungen kann Angehörige ihrer Abteilung bei groben Ordnungswidrigkeiten zeitlich begrenzt vom Übungs- und Spielbetrieb ausschließen. Weitergehende Maßnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Vorstand zu treffen.

## **§ 18 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.
3. Bei vorgefundenen Mängeln/Beanstandungen müssen die Kassenprüfer den Vorstand rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung unterrichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung in der Mitgliederversammlung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung können in einer Finanzordnung geregelt werden.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei der drei im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
5. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen gemeinnützigen Rechtsträger über, der dies wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu nutzen hat.

## **§ 20 Haftung**

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.
2. Er haftet insbesondere nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen in den Räumen des Vereins und auf Sportanlagen.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02.05.2012 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schopfheim, den 02.05.2012

Stefan Kutz (1. Vorsitzende)

Carola Schreyer (2. Vorsitzende)

Petra Wambsganß (Vorsitzende Finanzen)

Maria Klemm (Schriftführer)